

das wiederbeginnende kulturelle Leben handelt. Manche Zusammenhänge scheinen dabei auf. Doch auch viele Einzelheiten erhellen schlaglichtartig die Situationen, sei es, daß die Straßenbahn den Gütertransport zu übernehmen hatte (S. 7), selbst Leichenbeschauerinnen sich der politischen Überprüfung unterziehen mußten (S. 92) oder das Amtsblatt wegen Papierknappheit nur noch auf Berechtigungsschein lebenswichtigen Berufsgruppen zur Verfügung stand (S. 513).

Seite für Seite liest man von einer außergewöhnlichen Zeit, in der etwa die Militärregierung eines Tages den bisherigen Oberbürgermeister um 12 Uhr abberufen und um 17 Uhr seinen Nachfolger bestätigen konnte (S. 31). Daß es sich bei diesem um Dr. ARNULF KLETT handelte, der noch immer als Oberbürgermeister die Geschichte von Stuttgart leitet, wirft wiederum ein bezeichnendes Licht darauf, wie zukunftsfruchtig scheinbare Augenblickslösungen sein können. Viele weitere Beispiele wären anzuführen, wie Altes und Kurzlebiges überwunden werden mußten, um den Weg in die Zukunft zu ebnen.

Das Dargestellte entspricht der Wirklichkeit. Daher ist die Chronik der Stadt Stuttgart 1945–1948 ein Buch, das über Generationen hin aktuell bleiben und nicht veralten wird. Daß dies gelungen ist, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Autor und seine Förderer haben sich um die Geschichtsschreibung einer wichtigen Epoche sehr verdient gemacht.

Gregor Richter

## Das Kanzleramt an der Universität Tübingen

WOLFRAM ANGERBAUER: Das Kanzleramt an der Universität Tübingen und seine Inhaber 1590–1817. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1972. XX, 166 S., 18 Stammtafeln. (Contubernium. Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Band 4.) Brosch. DM 21,-.

In zeitlichem Anschluß an die Jubiläumsschrift von JOHANNES HALLER über die Anfänge der Universität Tübingen 1477–1537 (Tübingen 1927–1929) und an die Abhandlung von KONRAD PLIENINGER über JAKOB ANDREÄ als Kanzler der Universität 1562–1590 (maschinenschriftliche Zulassungsarbeit Tübingen 1956) untersucht WOLFRAM ANGERBAUER in seiner von HANSMARTIN DECKER-HAUFF angeregten, höchst lesenswerten Dissertation die Entwicklung, die das Universitätskanzleramt seit dem Tode JAKOB ANDREÄS im Jahre 1590 bis zur Trennung des Kanzleramts von dem jeweiligen Inhaber des ersten theologischen Ordinariats im Jahre 1817 genommen hat. Die seit 1561 in den Statuten der Universität verankerte, sich über mehr als 250 Jahre erstreckende Verbindung des Kanzleramts mit einem Lehrstuhl der theologischen Fakultät – eine Folge vor allem des «maßgeblichen Anteils der Theologen am Aufbau der protestantischen Territorialstaaten» im 16. Jahrhundert – führte, wie der Verfasser nachweist, zu erheblichen Konflikten, da der Kanzler als Vertreter des Landesherrn zwar außerhalb der Universität stand, in seiner Funk-

tion als Professor aber ein ordentliches, dem Rektor unterstehendes Mitglied der Universität war und somit in *einer* Person die Interessen des Landesherrn und der Universität wahrzunehmen hatte. Das Kanzleramt war in Tübingen mit einer Reihe von wichtigen Kompetenzen ausgestattet wie sonst kaum an einer anderen deutschen Universität. Daher kam es hier nicht wie an den benachbarten Universitäten Freiburg, Heidelberg und Ingolstadt zu einer dauernden Subdelegation der Kanzlerrechte an einen Universitätsangehörigen durch die Einrichtung eines ständigen Vize- oder Prokanzlerariats. Für die Verfassung der Universität Ingolstadt, die in der Reformperiode von 1497 bis 1522 wesentlich von Tübingen beeinflusst war, wurde dies jüngst von ARNO SEIFERT in einer hervorragenden Gesamtdarstellung der Statuten- und Verfassungsgeschichte dieser Universität 1472–1586 (Berlin 1971) untersucht. Es dürfte somit nur für die Tübinger Verhältnisse zutreffen, daß die Einrichtung eines Prokanzleramts immer bedeutet hat, daß besondere Gründe gegen die Ernennung eines Kanzlers vorlagen (S. 53). Ein weiterer Konfliktstoff war aber auch in der seit der Gründung der Universität bestehenden Vereinigung von Kanzleramt und Propstei des Tübinger St.-Georg-Stifts angelegt – bis zur Statutenreform des Jahres 1561 hatte zumeist ein promovierter Jurist dieses Doppelamt inne! –, da die Kanzlerrechte, insbesondere das Promotionsrecht, seit dem 15. Jahrhundert als Rechte der weltlichen Gewalt angesehen wurden. Daher war es folgerichtig, daß der Papst 1492 ohne besondere Widerstände das Präsentationsrecht auf die Tübinger Propstei dem Landesherrn einräumte. Die Selbständigkeit des Kanzleramts gegenüber der Propstei wurde allerdings erst dann deutlich, als nach dem Restitutionsedikt von 1629 die Ansprüche der katholischen Seite auf das Kanzleramt abgewehrt werden mußten. Die Biographien der Amtsinhaber sind aus zahlreichen bisher noch nicht oder nur ungenügend erschlossenen archivalischen Quellen erarbeitet; 18 angefügte Stammtafeln vermitteln einen anschaulichen Überblick über die Struktur der Professorenschicht jener Zeit. In unserer von neuen Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Staat und Universität geprägten Epoche hat die hier angezeigte Arbeit einen besonderen Aktualitätswert.

Karl Konrad Finke

## Buchhinweise

MARTIN BRECHT: JOHANNES BRENZ. Neugestalter von Kirche, Staat und Gesellschaft. Stuttgart: Calwer Verlag 1971. 56 Seiten, bibliophile Broschur, 1 vierfarbige Tafel.

Ein Stück württembergische Kirchengeschichte – aber auch ein Beitrag zur heutigen kirchlichen Problematik und der Kenntniss der Fundamente der Kirche. Ohne dieses Wissen kann man schlecht auf eine neue Stunde dieser Kirche eingehen. Was wohl viele nicht wissen: als Student in Heidelberg hat BRENZ auch zu der unruhig gewordenen akademischen Jugend gehört, nicht gerade zur Freude einer friedliebenden Obrigkeit.